

**Besucherkonzept für die Altstadtresidenz Kiel**

im Sinne der aktuellen Vorgaben der Landeshauptstadt Kiel / des Landes Schleswig Holstein

**1. Grundsätzliches**

**Grundsätzlich gilt, dass Personen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen die Einrichtung nicht betreten dürfen.** Davon abweichend sind Besuche in der Einrichtung entsprechend dieses Konzeptes möglich. Es gelten die aktuellen Vorgaben der Landeshauptstadt Kiel / des Landes Schleswig-Holstein und diese werden in der Einrichtung umgesetzt

**Besuchseinschränkungen in der Einrichtung bei der Feststellung von positiven Coronafällen sind möglich und erfolgen nur nach Absprache mit den zuständigen Behörden.**

**2. Allgemeine Besucherregeln**

- Besucher\*innen dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten oder eingelassen werden, wenn sie nachweislich im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, oder im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind (maximal 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden alter PCR-Test; die Testpflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls). Die entsprechenden Nachweise sind mit zu führen.
- Besuche in der Einrichtung sind nur in dem folgenden Besuchszeitraum möglich: Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 16:30 Uhr, Samstag zwischen 10:00 und 14:00 Uhr, Sonntag gem. gesonderter Information
- Besuche sind nur nach vorheriger Terminabsprache innerhalb der festgelegten Besuchszeiträume möglich, die Terminabsprache kann telefonisch oder per Email erfolgen
- Der Zugang zur Einrichtung ist allein über den Haupteingang möglich
- Geltende Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden den Besuchern verständlich und klar kommuniziert, auf die verbindliche Einhaltung dieser wird hingewiesen
- Beim Betreten der Einrichtung sind die Hände zu desinfizieren, Desinfektionsmittel und Hinweise zur Benutzung sind im Eingangsbereich vorhanden
- Am Eingang wird ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des RKI bereitgestellt, es wird empfohlen diesen zu nutzen
- Das Tragen einer Maske ohne Ausatemventil ist während des gesamten Aufenthalts innerhalb der Einrichtung verpflichtend. Dieses gilt auch in den Zimmern der Bewohner\*innen. Eine entsprechende Maske ist mitzubringen, es sind Masken der Standards FFP2, FFP 3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zulässig, eine einfache medizinische Maske reicht nicht aus.
- Ein Verlassen der Einrichtung mit dem Besuch ist möglich. Es gelten dann die allgemeinen Kontakt- und Hygieneregeln

### 3. Besuche im dafür umgebauten Besucherraum

Es wurde ein Besucherzimmer zur Nutzung umgebaut. Das Zimmer ist mit einer Leichtbauwand und einem Fenster getrennt. Die Wand ist durchgängig geschlossen und hat eine Höhe von 2 Metern. Lüftungsmöglichkeiten sind vorhanden.

Der Bewohner hat Zugang vom allgemeinen Bereich der Einrichtung, der Besucher hat einen direkten Zugang von außen in den nur für Besucher vorgesehen Bereich (ein Weg durch andere, auch für Bewohner und Mitarbeiter genutzte Bereiche ist nicht notwendig).

Der körpernahe Kontakt zwischen Bewohner und Besucher ist ausgeschlossen.

Nach Besuchsende, wird in dem Besucherraum gelüftet und eine Flächendesinfektion durchgeführt.

**Bei Nichteinhaltung der genannten Regeln werden Besucher zunächst an die Beachtung dieser erinnert. Werden die Regeln weiter nicht eingehalten; kann der Besucher der Einrichtung verwiesen werden und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. Es gilt das Hausrecht.**

Kiel, den 30.05.2022

---

gez.  
 L. Greve  
 Einrichtungsleitung